

Spesenreglement der gynécologie suisse SGGG

	Seite
1 Ziel.....	2
2 Entschädigungen.....	2
3 Reisespesen.....	3
4 Hotelübernachtungen	4
5 Vergütung von übrigen Spesen	4
6 Vertretung von gynécologiesuisse in ausländischen Gesellschaften und Gremien.....	4
7 Abrechnung von Sozialversicherungsleistungen	4
8 Auszahlung der Entschädigungen	4
9 Mitgehende Unterlagen	5

Dieses Reglement wurde an der Sitzung der Planungskonferenz vom 5. November 2010 genehmigt und tritt ab sofort in Kraft. Es kann mit einem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen jederzeit abgeändert oder ergänzt werden.

1 Ziel

Schweizerischen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe (nachfolgend **gynécologiesuisse** genannt) Auslagen, die den Mitarbeitenden im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Funktionen entstehen, in die sie von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand gewählt werden.

2 Entschädigungen

Vorstand

gynécologiesuisse entschädigt den Präsidenten und die Mitglieder des Vorstandes, welche ein Departement leiten wie folgt:

-	Präsident, pro Jahr	CHF	40'000.--
-	Departementsleiter, pro Jahr	CHF	10'000.--
-	Vorstandssitzungen ½ Tag	CHF	300.--
-	Vorstandssitzungen 1 Tag	CHF	600.--

Dazu kommen die Reiseschädigungen gemäss Pkt. 3.

Es wird eine Präsenzliste geführt, die massgebend ist für die Vergütung der Sitzungsgelder.

Planungskonferenz

Es finden pro Jahr zwei halbtägige Sitzungen statt, welche für alle Mitglieder mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, die an den Sitzungen teilnehmen, wie folgt entschädigt werden:

-	Pro Sitzung inklusive Vor- und Nachbereitung	CHF	1'000.--
---	--	-----	----------

Dazu kommen die Reisespesen gemäss Pkt. 3.

Es wird eine Präsenzliste geführt, welche massgebend ist für die Vergütung der Sitzungsgelder.

Qualitätskommission

Die Qualitätskommission tagt drei Mal pro Jahr an einem halben Tag. Die Mitglieder werden wie folgt entschädigt:

-	Pro Sitzung	CHF	300.--
---	-------------	-----	--------

Dazu kommen die Reisespesen gemäss Pkt. 3.

Es wird eine Präsenzliste geführt, welche massgebend ist für die Vergütung der Sitzungsgelder.

Redaktionskommission

Die Redaktionskommission tagt vier Mal pro Jahr an einem halben Tag. Die Mitglieder werden wie folgt entschädigt:

-	Pro Sitzung	CHF	300.--
---	-------------	-----	--------

Dazu kommen die Reisespesen gemäss Pkt. 3.

Für publizierte Artikel im forum werden den Autoren keine Honorare entrichtet. Hingegen kann ein von der Redaktionskommission in Auftrag gegebener Kongressbericht oder spezieller Bericht aus einer Weiter- oder Fortbildung mit max. CHF 1'000.-- an die Unkosten unterstützt werden.

Projekte

Voraussetzung für eine Entschädigung ist ein verbindlicher Auftrag vom Vorstand **gynécologiesuisse**. Für jedes Projekt erstellt der Generalsekretär mit dem Projektverantwortlichen ein Budget.

Entschädigung für aussergewöhnlichen Aufwand

Für einen aussergewöhnlichen Aufwand kann der Vorstand nach Ermessen, eine spezielle Entschädigung entscheiden. Ein solcher Entscheid muss begründet sein und schriftlich festgehalten werden.

3 Reisespesen

Es werden die Reisekosten eines 1. Klasse-Bahnbillets auf der Basis eines Halbtaxabonnements vom Wohnort bis zum Sitzungsort ersetzt, höchstens jedoch der Preis einer Tageskarte 1. Klasse. In begründeten Ausnahmen kann der Vorstand Autofahrspesen bewilligen, die mit 70 Rappen pro Kilometer entschädigt werden. Für Flugreisen ins Ausland muss der günstigste, umbuchbare Economy Tarif zur Anwendung gelangen.

4 Hotelübernachtungen

Hotelübernachtungen werden im Rahmen von Delegationen ins Ausland auf Antrag an den Vorstand vergütet.

Die Vergütungen von Hotelübernachtungen für Kongresse der **gynécologiesuisse** werden separat geregelt.

5 Vergütung von übrigen Spesen

Im Auftrag von **gynécologiesuisse** getätigte Spesen werden auf der Basis der vorgelegten Belege rückerstattet.

6 Vertretung von **gynécologiesuisse** in ausländischen Gesellschaften und Gremien

Die Vertretung der **gynécologiesuisse** an Kongressen im Ausland ist dem Vorstand im Rahmen des ordentlichen Budgets zu beantragen. In der Regel entsendet der Vorstand Einervertretungen. Flugreisen werden auf der Basis von umbuchbaren Economy Tickets entschädigt. Erhalten die Delegierten Einladungen oder Entschädigungen von Pharmafirmen oder von weiteren Sponsoren, sind diese gegenüber dem Vorstand offen zu legen und mit den vom Vorstand gewährten Spesen zu verrechnen.

7 Abrechnung von Sozialversicherungsleistungen

Für alle Entschädigungen über dem Freibetrag für geringfügigen Nebenerwerb und dem Freibetrag zur Leistung von Beiträgen an die berufliche Vorsorge sind Beiträge an die Sozialversicherungen zu entrichten. Wer im Status eines selbständig Erwerbenden selber Beiträge an die Alters- und Invalidenvorsorge leistet, hat das dem Generalsekretariat mit dem entsprechenden Formular zu bescheinigen.

8 Auszahlung der Entschädigungen

Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt durch das Sekretariat wie folgt:

- Jahrespauschalen in zwei Tranchen per Ende Juni und per Ende Dezember. Entspricht die Amtsdauer nicht einem vollen Kalenderjahr, erfolgt die Auszahlung pro rata temporis;
- Sitzungsgelder in der Regel 30 Tage nach Sitzungsdatum anhand der Präsenzliste; für die Qualitätskommission und die Redaktionskommission einmal jährlich am Ende des Kalenderjahres.
- Spesen in der Regel 30 Tage nach Vorlegen der Belege und des ausgefüllten Spesenformulars.

9 Mitgehende Unterlagen

- Spesenformular
- Formular für selbständig Erwerbende